



Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8, 9, 11, 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), § 7 Abs. 3 LArchG, § 34 Abs. 4 FwG, § 8 Abs. 1 und 3 FStrG, §§ 16 und 19 StrG, § 4 Abs. 3 LGebG hat der Gemeinderat der Stadt Sinsheim am **01.12.2022** folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Archivordnung

Die Archivordnung der Stadt Sinsheim in der Fassung vom 29. Januar 1991, zuletzt geändert am 04. Dezember 2019, veröffentlicht im Stadtanzeiger der Stadt Sinsheim am 12. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

§ 10a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Artikel 2 Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sinsheim (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) in der Fassung vom 03. Juni 2022, veröffentlicht im Stadtanzeiger der Stadt Sinsheim am 17. Juni 2022 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

§ 5a
Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostener-sätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz je-weils festgelegten Höhe hinzu.

Artikel 3
Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
(Bestattungsgebührenordnung)

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen der Stadt Sinsheim (Bestattungsgebührenordnung) in der Fassung vom 23. Dezember 2021, veröf-fentlicht im Stadtanzeiger der Stadt Sinsheim am 23. Dezember 2021 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

§ 5a
Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostener-sätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz je-weils festgelegten Höhe hinzu.

Artikel 4
Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kernzeitbetreuung
und den Hort an der Theodor-Heuss-Schule

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kernzeitbetreuung und den Hort an der Theodor-Heuss-Schule in der Fassung vom 28. Februar 2008, zuletzt geändert am 17. Juli 2019, veröffentlicht im Stadtanzeiger der Stadt Sinsheim am 29. August 2019 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

§ 5a
Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostener-sätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz je-weils festgelegten Höhe hinzu.

Artikel 5

Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Sinsheim

Die Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Sinsheim in der Fassung vom 19. Mai 2010, zuletzt geändert am 22. August 2019 veröffentlicht im Stadtanzeiger der Stadt Sinsheim am 22. August 2019 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

§ 8a **Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenerlösen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Artikel 6

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Fassung vom 06. Dezember 2017, veröffentlicht im Stadtanzeiger der Stadt Sinsheim am 14. Dezember 2017 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

§ 13a **Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenerlösen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Artikel 7

Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Sinsheim (Sondernutzungssatzung)

Die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Sinsheim (Sondernutzungssatzung) in der Fassung vom 04. Mai 2016, veröffentlicht im Stadtanzeiger der Stadt Sinsheim am 20. Mai 2016 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

§ 7a **Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenerlösen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Artikel 8

Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Sinsheim

Die Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Sinsheim in der Fassung vom 27. Februar 2019, veröffentlicht im Stadtanzeiger der Stadt Sinsheim am 14. März 2019 wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Abschnitt Sonstiges wird der Abschnitt Umsatzsteuer eingefügt:

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostener-sätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz je-weils festgelegten Höhe hinzu.

Artikel 9

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwal-tungsgebührensatzung) in der Fassung vom 22. Juli 2020, veröffentlicht im Stadtan-zeiger der Stadt Sinsheim am 06. August 2020 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

§ 4a **Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostener-sätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz je-weils festgelegten Höhe hinzu.

Artikel 10

Gebührensatzung für Wochenmarktgebühren

Die Gebührensatzung für Wochenmarktgebühren in der Fassung vom 28. September 2016, veröffentlicht im Stadtanzeiger der Stadt Sinsheim am 07. Oktober 2016 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

§ 4a **Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostener-sätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz je-weils festgelegten Höhe hinzu.

Artikel 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Sinsheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sinsheim, den __.__.2022

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister